

Dazu veranlaßt, liegt in der Unmöglichkeit, die Acten, welche ich gestern und vorgestern durchgelesen habe, vollständig durchzubringen, und es war mir um so weniger möglich, da der Herr Decan Dittrich Einiges für sich mit nach Hause genommen hat, indem wir Beide natürlich das höchste Interesse daran haben, es aber gleichzeitig nicht befriedigen konnten. Ich bitte also, die hohe Kammer über dieses mein Anliegen zu befragen.

Präsident v. Carlowitz: Ich werde erst darauf Antwort ertheilen, wenn die beiden ersten Berathungsgegenstände beendet sind, denn diese könnten leicht die heutige Sitzung so vollständig in Anspruch nehmen, daß dadurch allein schon eine Beachtung des Wunsches des Herrn D. Großmann erreicht würde. Wir gehen nunmehr zum ersten Gegenstande unserer Tagesordnung über.

Graf Hohenthal-Püchau: Ich habe der geehrten Kammer eine kurze Mittheilung zu machen. Dieselbe wird sich erinnern, daß, als hier der Bericht über die Petitionen wegen eines Aufruhrgesetzes verhandelt wurde, die erste Kammer der zweiten nur in so weit beitrug, die hohe Staatsregierung um Erlassung eines Aufruhrgesetzes im Allgemeinen zu ersuchen, ohne auf die speciellen Anträge, die in der zweiten Kammer angenommen worden sind, einzugehen. Nichts desto weniger hat die jenseitige Kammer die auf diesen Gegenstand bezügliche ständische Schrift in der Weise gefertigt, als ob die erste Kammer den speciellen Beschlüssen der zweiten beigetreten wäre. Dies ist aber nicht geschehen. Mittlerweile ist aber das Allerhöchste Decret erschienen, welches bereits die Erlassung eines Aufruhrgesetzes und dessen Vorlegung an die Stände ankündigt, und da sich nun auch dadurch dieser Gegenstand als völlig erledigt erweist, auch übrigens die Schrift mit den bei uns gefaßten Beschlüssen nicht vollkommen übereinstimmt, so erlaube ich mir doch als Referent im Namen der vierten Deputation der geehrten Kammer vorzuschlagen, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Präsident v. Carlowitz: Der geehrte Sprecher hat diesen Antrag im Namen der dritten Deputation gestellt. Es handelt sich also darum, ob die geehrte Kammer genehmige, daß die Schrift nicht abgehe, sondern daß die Sache nunmehr als erledigt auf sich beruhe. Es wird dieses Verfahren aus einem doppelten Grunde gerechtfertigt erscheinen, erstlich weil die Schrift nicht ganz dem Beschlusse der ersten Kammer entspricht, und dann, weil das Allerhöchste Decret der Schrift vorausgeeilt ist, und ich frage also die Kammer: ob sie die Sache nach Ansicht der dritten Deputation auf sich wolle beruhen lassen? — Einstimmig Ja.

Man geht nun zur Tagesordnung, zur Berathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 betreffend, über.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Der Bericht lautet zuvörderst:

Nachdem der Gesetzentwurf,

die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 26. October 1834 betreffend,

in jeder der beiden Kammern einmal, zuletzt in der zweiten berathen worden, sind nur noch folgende Punkte übrig, in denen die Beschlüsse beider Kammern von einander abweichen.

§. 1,

welchem übrigens beide Kammern ohne Veränderung beigestimmt haben, hat der zweiten Kammer Veranlassung zu dem Beschlusse gegeben, auf Anrathen ihrer Deputation die hohe Staatsregierung in der ständischen Schrift zu ersuchen,

durch mit den Bundesstaaten abzuschließende Conventionen Bestimmungen hervorzurufen und festzusetzen, wodurch der Uebelstand beseitigt wird, daß verschiedene Staaten an einen und denselben jungen Mann wegen Erfüllung der Militairpflicht Ansprüche erheben.

Als Grund dieser Bitte wird im jenseitigen Deputationsberichte angeführt, daß sich Fälle ereignet hätten, in welchen junge Leute, welche durch irgend eine Veranlassung aus dem Auslande nach Sachsen gekommen und sich einige Zeit daselbst aufgehalten, beim Eintritt des militairpflichtigen Alters der Militairpflicht unterworfen worden, während der Staat, aus welchem sie gekommen, einen gleichen Anspruch an sie gestellt habe. Nun ist es zwar in unserm Gesetze von 1834, §. 1 deutlich ausgesprochen, daß in Sachsen die Verbindlichkeit zum Militairdienste von der Staatsangehörigkeit abhängt und mit deren Erlangung ihren Anfang nehme, und daß auch Auswandernde, welche aber vor erfüllttem 26. Lebensjahre in hiesige Lande zurückkehren, nur dann wieder militairpflichtig werden, wenn sie hier die Staatsangehörigkeit wieder erlangen. Ja, das Gesetz läßt sogar diese Verbindlichkeit nur dann wieder in Kraft treten, wenn sie nicht im mittelst schon in einem andern Staate erfüllt worden ist. Von Seiten der sächsischen Staatsregierung ist es daher nicht zu besorgen, daß sie einen solchen, der nicht staatsangehörig ist, oder seiner Militairpflicht anderswo schon Genüge geleistet hätte, zur Erfüllung dieser Pflicht anhalten werde. Eben so wenig ist es aber zu glauben, daß von einem jungen Manne, welcher in Sachsen oder einem andern deutschen Bundesstaate nach den hier oder dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen seiner Militairpflicht schon vollständig Genüge geleistet hätte, in einem andern deutschen Bundesstaate die nochmalige Erfüllung dieser Verbindlichkeit gefordert werden sollte, auch dürfte ein sächsischer Staatsunterthan einen solchen Anspruch im Auslande um so weniger zu befürchten haben, als er nach wirklich erfüllter Militairpflicht das 26. Lebensjahr bereits überschritten hat, oder, wenn er von dem Rechte der Stellvertretung Gebrauch gemacht hätte und dann ausgewandert wäre, gewiß mit den nöthigen Zeugnissen versehen und durch solche vor weitem Ansprüchen sichergestellt sein wird. Es läßt sich also eigentlich nur dann denken, daß ein Anspruch auf Erfüllung der Militairpflicht an einen jungen Mann von Seiten zweier oder mehrerer Staaten erhoben werden könnte, wenn seine oder seiner Eltern Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist, und selbst in diesem Falle wird in der Regel die Prävention von Seiten desjenigen Staats, in welchem er sich gerade aufhält, geltend gemacht werden und entscheiden. Für Fälle dieser Art könnte eine Convention unter sämtlichen Bundesstaaten vielleicht von Nutzen sein, jedenfalls kann ein